



Satzung

Stand: 18.09.2020

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 19.03.1961 in Haiming gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Haiming e.V.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Haiming.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
Durchführen von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen und Versammlungen
Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Funktionären
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3 Mit der Beitrittserklärung werden die bestehende Satzung und die Ordnungen anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.



Satzung

Stand: 18.09.2020

- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie
- 6.2 bei sämtlichen Abteilungen des Vereins, unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen, im Rahmen der Übungspläne Sport zu treiben bzw. an den Abteilungsveranstaltungen, -versammlungen teilzunehmen, und
- 6.3 sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu benützen, soweit nicht allgemein Gebühren, Eintritte oder Abteilungsbeiträge erhoben werden.
- 6.4 Jedes Mitglied ist ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 6.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.6 Für Funktionärsposten in der Vorstandschaft und den Abteilungen können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- 6.7 Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, wie sie in der Satzung, in Ordnungen und durch Beschlüsse zum Ausdruck kommen, anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet bzw. entgegensteht.
- 6.8 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu erbringen.
- 6.9 Das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremde Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

§ 7 Maßregelungen

An Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
 - angemessene Geldstrafe,
 - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen



Satzung

Stand: 18.09.2020

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (=Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr (in der Regel im II. Quartal des Jahres) statt.
- 9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse wie PNP (Alt-/Neuöttinger Anzeiger). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- 9.4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Abstimmung gestellte Anträge sind dabei in ihrem Betreff bekannt zu geben. Satzungsänderungen sind ebenfalls in ihrem Betreff und den jeweils zu ändernden Paragraphen anzugeben. Einzelheiten zu den zur Abstimmung gestellten Anträgen oder Satzungsänderungen erfolgen ebenfalls gemäß Einladungsfrist in Volltext-Form als Aushang im Sportheim und der Sporthalle sowie auf der Vereinshomepage. Diese Info-Möglichkeiten werden bei der offiziellen Einladung separat angegeben.
- 9.5 Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand - b) von den Abteilungsleitern - c) von den Mitgliedern
- 9.6 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
- 9.7 Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes und/oder die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten einer Mitgliederversammlung erfolgen per Akklamation, außer der Vorstand beschließt eine geheime Wahl oder es beantragen dies mindestens 10 % der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Festlegung von Beiträgen
 - allen Punkten, die Gegenstand der Tagesordnung sind.Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie bei anstehenden Vorstands-Neuwahlen einen Wahlleiter.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- 9.11 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.



Satzung

Stand: 18.09.2020

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) mindestens einem und weiteren, gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Beisitzern
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Leitung und Steuerung des Vereins
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Bewilligung von Ausgaben
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und schriftliche Berichte anzufordern. Sie sind dort auch stimmberechtigt.
- 10.6 Der Vorstand ist, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft), ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung oder Satzungsneufassung in das Vereinsregister verlangt oder aufgrund behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 11.2 Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Sie fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
- 11.3 Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter sowie bei Bedarf mit zusätzlichen Beisitzern. Dem Abteilungsleiter steht es frei, eine jährliche Hauptversammlung sowie im Bedarfsfalle auch weitere Abteilungsversammlungen einzuberufen. Alle zwei Jahre muss vom Abteilungsleiter eine ordentliche Abteilungs-Jahreshauptversammlung einberufen werden. Für die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der ordentlichen Abteilungsversammlung gelten analog die Vorschriften gemäß § 9 der Satzung. In Bezug auf die Einladungsmodalitäten genügt allerdings die termingerechte Ankündigung in der Tagespresse wie PNP (z.B. „heute aktuell“) und Aushänge im Sportheim und der Sporthalle.
- 11.4 Die Funktionäre der Abteilung werden durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Änderungen in der Abteilungsleitung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.



Satzung

Stand: 18.09.2020

- 11.5 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes.
- 11.6 Die Abteilungen können im Einzelfall Verpflichtungen bis zu einer Höhe von € 100,00 eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Das Führen von Abteilungskonten bei Banken ist untersagt.
- 11.7 Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zu melden; er entscheidet über eine Genehmigung.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmen Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 13 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und die Funktionäre der Abteilungen werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer einmal jährlich geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes sowie des Gesamt-Vorstandes.

§ 15 Ordnungen

- 15.1 Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben; z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, etc. Die Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 15.2 Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 16 Vergütungen

- 16.1 Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, können Mitglieder, die sich in Vereinsämtern im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen/Freibeträgen gemäß EStG § 3 Nr. 26 und 26a vergütet bzw. begünstigt werden. Die Entscheidung und Überwachung obliegt dem Vorstand.
- 16.2 Auch alle Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die sich nach den maximalen Vergütungsgrenzen gemäß EStG § 3 Nr. 26a richtet. Über die Höhe des Stunden-Vergütungssatzes für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.



Satzung

Stand: 18.09.2020

§ 17 Haftung

- 17.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 17.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- 18.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen-Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 18.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 18.3 Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Daten – analog vorheriger Absatz



Satzung

Stand: 18.09.2020

- 18.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 18.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Medien (z.B. Homepage, Vereinszeitung, etc.) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- 18.6 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 18.7 Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter, etc. hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 18.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 18.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung anzukündigen.
- 19.2 Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 19.3 Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Satzung

Stand: 18.09.2020

- 19.4 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Haiming mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **18.09.2020** genehmigt. Sie wurde am **TT.MM.JJJJ** im Vereinsregister VR 10103 eingetragen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sportverein Haiming e.V.

- Der Vorstand –